



**Reglement  
über das  
Bestattungs- und Friedhofwesen  
mit Gebührentarif**

**Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren,**

**gültig ab 1. Januar 2023**

- mit Änderungen vom 30.05.2018, gültig ab 1. Januar 2018
  - mit Anpassungen vom 25.05.2022, gültig ab 1. Januar 2023
-

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ZWECK UND ORGANISATION .....</b>	<b>4</b>
ARTIKEL 1 ZWECK .....	4
ARTIKEL 2 ZUSTÄNDIGES ORGAN .....	4
<b>II. FINANZIERUNG .....</b>	<b>5</b>
ARTIKEL 3 FINANZIERUNG DES BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESENS .....	5
<b>III. PERSONAL .....</b>	<b>5</b>
ARTIKEL 4 FRIEDHOFGÄRTNER .....	5
ARTIKEL 5 FRIEDHOFABWART .....	5
ARTIKEL 6 TOTENGRÄBER .....	6
<b>IV. GEBÜHREN .....</b>	<b>6</b>
ARTIKEL 7 GEBÜHREN UND RECHNUNGSSTELLUNG .....	6
ARTIKEL 8 FESTSETZUNG UND ANPASSUNG .....	6
ARTIKEL 9 NEUANLAGE UND UNTERHALT .....	6
<b>V. BEERDIGUNGSWESEN .....</b>	<b>7</b>
ARTIKEL 10 TODESMELDUNG .....	7
ARTIKEL 11 BESTATTUNGSFRIST .....	7
ARTIKEL 12 BEERDIGUNGS-, URNENBEISETZUNGSZEIT UND ABDANKUNG .....	7
<b>VI. FRIEDHOFORDNUNG .....</b>	<b>7</b>
ARTIKEL 13 UNTERTEILUNG .....	7
ARTIKEL 14 GESTALTUNG UND BEPFLANZUNG .....	7
ARTIKEL 15 SÄRGE .....	8
ARTIKEL 16 GRABMASSE .....	8
ARTIKEL 17 GRABORDNUNG .....	8
ARTIKEL 18 REIHENFOLGE .....	8
ARTIKEL 19 KAUF VON GRÄBERN .....	8
ARTIKEL 20 GRABERHALTUNG UND ABRÄUMUNG .....	9
ARTIKEL 21 EIGENTUM UND HAFTUNG .....	9
ARTIKEL 22 MONUMENTE .....	9
ARTIKEL 23 GRABSTEINE .....	9
ARTIKEL 24 ANFORDERUNGEN AN GRABMÄLER .....	10
ARTIKEL 25 SETZEN DER GRABSTEINE .....	10
ARTIKEL 26 GRABUMRANDUNG .....	10
ARTIKEL 27 GRABUNTERHALT .....	10
ARTIKEL 28 RUHE UND ORDNUNG .....	11
<b>VII. BENÜTZUNG DER AUFBAHRUNGSHALLE.....</b>	<b>11</b>
ARTIKEL 29 BENÜTZUNG DER AUFBAHRUNGSHALLE .....	11
<b>VIII. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>11</b>
ARTIKEL 30 WIEDERHANDLUNGEN .....	11
ARTIKEL 31 RECHTSPFLEGE.....	11
ARTIKEL 32 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN .....	12
ARTIKEL 33 INKRAFTTRETEN .....	12
AUFLAGEZEUGNIS .....	12

<b>ANHANG ZUM REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN .....</b>	<b>13</b>
GEBÜHRENRAHMEN .....	13
1. Gebührenrahmen für Grabkauf und Benützung der Aufbahrungshalle .....	13
2. Gebührenrahmen für Graböffnung und –schliessung (Totengräber) .....	13
GEBÜHRENTARIF .....	14
1. Gebühren für Grabkauf und Benützung der Aufbahrungshalle .....	14
2. Gebührentarif für Graböffnung und –schliessung (Totengräber) .....	14
INKRAFTTRETEN .....	15
AUFLAGEZEUGNIS .....	15

Die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren erlässt gestützt auf

- die Gemeindeordnung
- die Verordnung über das Zivilstandswesen
- das Dekret betreffend Begräbniswesen
- den Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren BE und der Einwohnergemeinde Gossliwil SO (Fusion: Gemeinde Buchegg SO)

folgendes

## **Reglement über den Unterhalt- und Erneuerungsfonds Gemeindeliegenschaften**

### **I. Zweck und Organisation**

#### **Artikel 1**

Zweck

<sup>1</sup> Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Oberwil bei Büren.

<sup>2</sup> Soweit die Gemeinde die Aufgabe nach Absatz 1 auch für die Gemeinde Gossliwil (Fusion: Gemeinde Buchegg SO) erfüllt, gelten ergänzend die Bestimmungen des entsprechenden Vertrages mit dieser Gemeinde.

#### **Artikel 2**

Zuständiges Organ

<sup>1</sup> Das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt der Friedhofskommission, soweit es nicht Sache der Ortspolizeibehörde ist.

<sup>2</sup> Die Friedhofskommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden. Die Gemeinde Gossliwil (Fusion Gemeinde Buchegg SO) ist mit einem Mitglied vertreten und hat hierfür das verbindliche Vorschlagsrecht zuhanden der Wahlbehörde. Wahl und Amtsdauer richten sich im übrigen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für ständige Kommissionen.

<sup>3</sup> Die Friedhofskommission besorgt:

- a) die Instandhaltung und Handhabung der Ordnung des Friedhofs;
- b) die Wahl bzw. Anstellung des Friedhofabwartes, des Friedhofgärtners und des Totengräbers;
- c) der Erlass je eines Pflichtenheftes für die in Buchstabe b) genannten Angestellten und deren Beaufsichtigung;
- d) den Antrag an den Gemeinderat auf Erlass von Verfügungen, soweit nicht die Friedhofskommission nach den Bestimmungen dieses Reglements hierfür zuständig ist;
- e) die Meldung zur Rechnungstellung an die Finanzverwaltung;

- f) den Antrag an den Gemeinderat zur Anpassung der Gebühren;
- g) das Erstellen des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates;
- h) die Vorbereitung von Anträgen zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
- i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird;
- j) die Kommission versammelt sich nach Massgabe der ordentlichen Geschäfte oder auf Begehren von zwei Mitgliedern.  
Die Anordnung der Sitzung erfolgt im Übrigen durch den Präsidenten.  
Die Verhandlungen sind protokollarisch festzuhalten.

## II. Finanzierung

### Artikel 3

Finanzierung des  
Bestattungs- und  
Friedhofwesens

Die Finanzierung des Bestattungs- und Friedhofwesens erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu die Gebühren gemäss separatem Tarif zur Verfügung.

## III. Personal

### Artikel 4

Friedhofgärtner

<sup>1</sup> Der Friedhofgärtner wird von der Friedhofkommission angestellt, sofern diese Aufgabe nicht durch den Gemeindewerkhof erledigt wird.

<sup>2</sup> Die Obliegenheiten werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

<sup>3</sup> Die Entschädigung erfolgt gemäss Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

<sup>4</sup> Die Arbeiten des Friedhofgärtners können von der Friedhofkommission auch im Auftragsverhältnis an ein Unternehmen vergeben werden.

### Artikel 5

Friedhofabwart

<sup>1</sup> Der Friedhofabwart wird von der Friedhofkommission angestellt, sofern diese Aufgabe nicht durch den Gemeindewerkhof erledigt wird.

<sup>2</sup> Die Obliegenheiten werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

<sup>3</sup> Die Entschädigung erfolgt gemäss Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

<sup>4</sup> Die Funktionen des Friedhofabwartes können mit denjenigen des Friedhofgärtners vereinigt werden.

## Artikel 6

Totengräber

- <sup>1</sup> Der Totengräber wird von der Friedhofkommission angestellt.
- <sup>2</sup> Die Obliegenheiten werden in einem Pflichtenheft festgehalten.
- <sup>3</sup> Die Entschädigung erfolgt gemäss Dienst- Besoldungsreglement der Gemeinde.

## IV. Gebühren

### Artikel 7

Gebühren und Rechnungsstellung

- <sup>1</sup> Es wird eine Gebühr gemäss Anhang für die Graböffnung und -schliessung erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebühr für den Kauf von Gräbern wird gemäss Anhang erhoben. Für Einwohner von Oberwil bei Büren, Gossliwil (Fusion Gemeinde Buchegg SO) und für Einwohner, welche in eine Alterswohnung in einer anderen Gemeinde gezogen sind, stehen Reihen-, Urnen- und das Gemeinschaftsgrab und unentgeltlich zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Für Einwohner der Gemeinden Oberwil bei Büren, Gossliwil (Fusion Gemeinde Buchegg SO) und für Einwohner, welche in eine Alterswohnung in einer anderen Gemeinde gezogen sind, steht die Aufbahrungshalle unentgeltlich zur Verfügung. Auswärtige haben eine Gebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.
- <sup>4</sup> Die Gebühren gemäss Tarif gehen zu Lasten der Hinterbliebenen und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die Finanzverwaltung zu bezahlen.

### Artikel 8

Festsetzung und Anpassungen

Der Gebührentarif (Anhang) wird von der Gemeindeversammlung in Form eines Gebührenrahmens erlassen. Die Gebühren für den Grabkauf und die Benützung der Aufbahrungshalle werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Friedhofkommission, die Gebühren für die Graböffnung und -schliessung von der Friedhofkommission innerhalb des Gebührenrahmens festgelegt.

### Artikel 9

Neuanlage und Unterhalt

- <sup>1</sup> In der Gebühr für die Graböffnung und -schliessung ist die erstmalige Erstellung der Grabumrandung inbegriffen.
- <sup>2</sup> Die weitere Bepflanzung und der Grabunterhalt ist Sache der Hinterbliebenen.
- <sup>3</sup> Unterhalt und Pflege des Gemeinschaftsgrabs und der Blumenwiesengräber ist Sache der Friedhofkommission. Das Hinstellen von nicht fest eingepflanztem Blumenschmuck ist auf dem Gemeinschaftsgrab erlaubt. Auf den Blumenwiesengräbern kann kein Schmuck hingestellt werden.

## V. Beerdigungswesen

### Artikel 10

Todesmeldung                   <sup>1</sup> Jeder Todesfall ist innert 48 Stunden dem zuständigen Zivilstandsamt unter Vorweisung einer ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen. Gestützt auf die Todesmeldung des Zivilstandsamtes stellt die Gemeindeverwaltung für die Erdbestattung die Beerdigungsbewilligung oder die Urnenbeisetzungsbeewilligung aus, ohne die der Totengräber keine Beerdigung oder Urnenbeisetzung vornehmen darf. Dem Totengräber muss der Zeitpunkt der Beerdigung bzw. Urnenbeisetzung sofort angezeigt werden. Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beachten.

### Artikel 11

Bestattungsfrist               Die Frist vom Eintritt des Todes bis zur Leichenbestattung ist gemäss Anleitung und Vorschrift von Artikel 14 des Dekretes über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 vorzunehmen. Kein Leichnam soll beerdigt werden, es seien denn bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden, und in der anderen Jahreszeit mindestens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen.

### Artikel 12

Beerdigungs-,  
Urnenbeisetzungszeit  
und Abdankung               Wenn von den Angehörigen des Verstorbenen nichts anderes verfügt wird, so geschehen die Beerdigungen und Urnenbeisetzungen unter Kirchenglockengeläute und in Verbindung mit einer gottesdienstlichen Versammlung in der Kirche. Für die Abdankung in der Kirche sind die Vorschriften des Kirchgemeindereglements massgebend.

## VI. Friedhofordnung

### Artikel 13

Unterteilung                   Die Friedhofanlage ist unterteilt

1. in eine Abteilung Reihengräber für Erwachsene
2. in eine Abteilung Reihengräber für Kinder
3. in eine Abteilung für gekaufte Familiengräber
4. in eine Abteilung für Urnen, die nicht auf bestehende Gräber beigesetzt werden
5. Gemeinschaftsgrab
6. Blumenwiesengräber

### Artikel 14

Gestaltung und  
Bepflanzung                   Die Friedhofkommission bestimmt mit dem Friedhofgärtner die allgemeinen Richtlinien über die Gestaltung, zusätzliche Bepflanzung, sowie über die Ordnung der Gräberreihen in den betreffenden Abteilungen.

## Artikel 15

### Särge

<sup>1</sup> Die Särge sollen aus weichen, leicht verweslichen Holzarten sein und nicht grösser erstellt werden, als die Dimensionen der Leichname es erfordern.

<sup>2</sup> Es dürfen niemals zwei Särge übereinander, sondern nur nebeneinander gelegt werden.

## Artikel 16

### Grabmasse

<sup>1</sup> Die Masse der Gräber betragen:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Erwachsene	210 cm	80 cm	180 cm
Kinder (3 - 12 Jahre)	140 cm	60 cm	150 cm
Kinder (unter 3 Jahren)	130 cm	60 cm	120 cm

Der seitliche Grababstand muss mindestens 30 cm und bei Urnengräbern mindestens 50 cm betragen.

<sup>2</sup> Aschenurnen sind 80 cm tief zu versenken.

<sup>3</sup> Die Reihengräber müssen in gerader Flucht zu liegen kommen.

<sup>4</sup> Auf dem Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen beigesetzt. Die Urnen müssen aus vergänglichem Material sein.

<sup>5</sup> Auf den Blumenwiesengräbern wird nur die Asche in einer Tiefe von 40 cm beigesetzt. Die Grabtiefe der Blumenwiesengräber ist 40 cm. Die Urne bleibt Eigentum der Angehörigen und kann von ihnen nach Hause genommen werden oder zur Entsorgung dem Totengräber hinterlassen werden.

## Artikel 17

### Grabordnung

Die Angaben der Verstorbenen werden von der Friedhofkommission schematisch erfasst, so dass die Grabanordnung laufend geplant werden kann. Entsprechend plant die Kommission auch die Aufhebungen der Gräber.

## Artikel 18

### Reihenfolge

Die Friedhofanlage besteht aus Gräberreihen. Die Reihenfolge ist sowohl bei den Einzel- wie auch bei den Familiengräbern einzuhalten.

## Artikel 19

### Kauf von Gräbern

<sup>1</sup> Einzelgräber sind nicht käuflich

<sup>2</sup> Familiengräber (4 m<sup>2</sup>) können gekauft werden, und zwar auf eine Dauer von 50 Jahren.

<sup>3</sup> Reihengräber mit später darauf beigesetzten Urnen können auch nachträglich nicht gekauft werden.

## Artikel 20

Graberhaltung und  
Abräumung

<sup>1</sup> Die Erdbestattungs- und Urnengräber unterliegen einer Ruhezeit von mindestens 25 Jahren. Auf bestehenden Gräbern dürfen Urnen bis spätestens 15 Jahre nach Erstellung des Grabes beigesetzt werden. Das Beisetzen von zusätzlichen Urnen verlängert die Ruhezeit nicht.

<sup>2</sup> Auf einem Urnengrab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.

<sup>3</sup> In einem Blumenwiesengrab kann nachträglich nicht noch eine zweite Urne beigesetzt werden. Die Gräber werden fortlaufend angelegt.

<sup>4</sup> Für die Abräumung erlässt die Kommission eine Publikation im Anzeiger Büren und Umgebung und im Bucheggberger Anzeiger, worin sie den Angehörigen eine Frist von drei Monaten für das Abräumen lässt. Wird diese nicht benützt, so hat die Friedhofskommission das Recht, die Gräber abräumen zu lassen.

## Artikel 21

Eigentum und Haftung

<sup>1</sup> Das Grabmal bleibt im Eigentum der Hinterbliebenen. Diese sind verantwortlich für seine Standfestigkeit. Die Gemeinde Oberwil bei Büren ist nicht haftbar für die Beschädigung von Gräbern und Grabmälern durch Dritte oder durch Naturgewalt.

<sup>2</sup> Pro Grab ist der Friedhofskommission eine für den Grabunterhalt verantwortliche Person anzugeben.

## Artikel 22

Monumente

Für sämtliche Grabdenkmäler sind bei der Friedhofskommission Zeichnungen im Massstab 1:10 einzureichen, unter genauer Angabe des zur Verwendung kommenden Materials, der Bearbeitung, der Masse, der Inschrift, des Grabbesorgers und des Grabmalstellers.

## Artikel 23

Grabsteine

<sup>1</sup> Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	Höhe cm		Breite cm max.	Dicke cm	
	min.	max.		min.	max.
Gräber für Erwachsene	90	110	60	12	20
Gräber für Kinder	60	70	40	10	15
Urnengräber	70	80	50	12	20

Familiengräber: Proportionelle Verhältnisse, max. 80% der Grabbreite, vorbehältlich Entscheid der Friedhofskommission.

<sup>2</sup> Die vorgeschriebenen Höhemasse dürfen bei freien Plastiken, schlanken Stellen, sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf höchstens 10% überschritten werden. Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf höchstens 10% der Gesamthöhe betragen.

## Artikel 24

### Anforderungen an Grabmäler

<sup>1</sup> Die Grabmäler müssen den allgemeinen Anforderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen. Vor allem sollen inländische Gesteinsarten und ausländische, die sich den schweizerischen in Farbe und Güte angleichen, verwendet werden.

<sup>2</sup> Es dürfen nicht verwendet werden:

1. Weisse Marmorarten, auffällig gefärbte und polierte Steine
2. Monumente in Obelisk- und Fantasieformen
3. Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, wie Bsp. Holzkreuze oder Baumstämme und dergleichen in Stein, Blech oder Gusseisen, usw.
4. Fotografien, Porzellan, Glas oder Email an Monumenten.

## Artikel 25

### Setzen der Grabsteine

<sup>1</sup> Grabmäler dürfen erst zwölf Monate nach der Erdbestattung und sechs Monate nach der Urnenbeisetzung aufgestellt werden.

<sup>2</sup> Das Namensschild beim Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofkommission organisiert und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

## Artikel 26

### Grabumrandung

<sup>1</sup> Bei den Urnengräbern soll die Distanz vom Grabstein bis zum äussersten Punkt der Umrandung 60 cm betragen.

<sup>2</sup> Das Urnengrab muss mit einer festen Umrandung (7cm breit, 3 cm dick) gestaltet werden. Die Umrandung muss aus gleichem Material wie der Grabstein sein und muss ebenerdig verlegt werden.

<sup>3</sup> Zu Verlegen ist der Friedhofabwart beizuziehen.

## Artikel 27

### Grabunterhalt

<sup>1</sup> Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber und Grabsteine in ordnungsgemäsem Zustand zu halten.

<sup>2</sup> Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Gefässe und dergleichen, sind zu entfernen.

<sup>3</sup> Bepflanzungen hinter den Grabmälern dürfen diese nicht mehr als um einen Drittel der maximalen Höhe des Grabmals überwachsen. In der Breite darf die Bepflanzung die Hälfte des Grababstandes nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Schlecht unterhaltene Gräber oder beschädigte Einrichtungen können, wenn die zum Unterhalt verpflichteten Personen erfolglos gemahnt worden sind, von der Friedhofkommission auf Kosten der Angehörigen, instand gestellt bzw. nötigenfalls entfernt werden.

## Artikel 28

- Ruhe und Ordnung
- <sup>1</sup> Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.
  - <sup>2</sup> Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
  - <sup>3</sup> Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, der Friedhofanlage und dem Friedhofgebäude sind untersagt.
  - <sup>4</sup> Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.
  - <sup>5</sup> Der Friedhof darf nicht als öffentlicher Durchgang benützt werden.

## VII. Benützung der Aufbahnhalle

### Artikel 29

- Benützung der Aufbahnhalle
- Verantwortlich für den Betrieb der Aufbahnhalle sind:
- a) der/die Abwart/in
  - b) die Friedhofkommission
- Die Schlüssel zu den Besucherräumen verwaltet die Gemeindeverwaltung. Die Schlüssel für die Besucherräume können von den Angehörigen auf der Gemeindeverwaltung Oberwil bei Büren abgeholt werden.

## VIII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

### Artikel 30

- Widerhandlungen gegen das Reglement
- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
  - <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die eidg. und kant. Strafbestimmungen.

### Artikel 31

- Rechtspflege
- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Friedhofkommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
  - <sup>2</sup> Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter.

### Artikel 32

Ausführungsbestimmungen                      Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

### Artikel 33

Inkrafttreten                                      <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Der Gemeinderat hat die Reglementsänderung an der Sitzung vom 6. April 2022 einstimmig zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die Reglementsänderung wurde mit der Inkraftsetzung per 1. Januar 2023 durch die Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2022 angenommen.

Der Gemeindepräsident:



Heinz Hugli

Die Gemeindeschreiberin a.i.:



Aline Balz

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber a.i. hat die Reglementsänderung vom 25. Mai 2022 vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 15 vom 21. April 2022 bekannt.

Einsprachen: keine

Oberwil b.Büren, 25. Mai 2022

Der Gemeindeschreiber a.i.:



Martin Frey

## Anhang zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren

erlässt gestützt auf Artikel 8 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 1. Januar 2015

folgenden

### Gebührenrahmen

#### 1. Gebührenrahmen für Grabkauf und Benützung der Aufbahrungshalle

Der gültige Tarif wird innerhalb des genehmigten Rahmens auf Vorschlag der Friedhofkommission vom Gemeinderat festgesetzt.

Gebührenrahmen		
	Ortsansässige*	Auswärtige
1. Reservierte Familiengräber	Fr. 1'000.-- bis Fr. 2'000.--	Fr. 2'000.-- bis Fr. 2'500.--
2. Reihengrab	unentgeltlich	Fr. 500.-- bis Fr. 1'000.--
3. Urnengrab	unentgeltlich	Fr. 500.-- bis Fr. 1'000.--
4. Gemeinschaftsgrab	unentgeltlich	Fr. 250.-- bis Fr. 450.--
5. Blumenwiesengrab	unentgeltlich	Fr. 250.-- bis Fr. 450.--
6. Aufbahrungsraum	unentgeltlich	Fr. 100.-- bis Fr. 200.--

#### 2. Gebührenrahmen für Graböffnung und -schliessung (Totengräber)

Der gültige Tarif wird innerhalb des genehmigten Rahmens von der Friedhofkommission festgesetzt.

Gebührenrahmen für Totengräber	
1. Grab öffnen und schliessen	Fr. 350.-- bis Fr. 600.--
2. Urnengrab öffnen und schliessen	Fr. 150.-- bis Fr. 300.--
3. Gemeinschaftsgrab / Blumenwiesengrab öffnen und schliessen	Fr. 150.-- bis Fr. 300.--

\* Einwohner von Oberwil bei Büren, Gossliwil (Fusion Gemeinde Buchegg SO) und für Einwohner, welche in eine Alterswohnung in einer anderen Gemeinde gezogen sind

## Anhang zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Der Gemeinderat Oberwil bei Büren

erlässt gestützt auf Artikel 8 und Anhang I des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 1. Januar 2015

folgenden

### Gebührentarif

#### 1. Gebühren für Grabkauf und Benützung der Aufbahrungshalle

Der gültige Tarif wird innerhalb des genehmigten Rahmens auf Vorschlag der Friedhofkommission vom Gemeinderat festgesetzt.

Gebührentarif		
	Ortsansässige*	Auswärtige
1. Reservierte Familiengräber	Fr. 1'000.--	Fr. 2'000.--
2. Reihengrab	unentgeltlich	Fr. 500.--
3. Urnengrab	unentgeltlich	Fr. 500.--
4. Gemeinschaftsgrab	unentgeltlich	Fr. 250.--
5. Blumenwiesengrab	unentgeltlich	Fr. 250.--
6. Aufbahrungsraum	unentgeltlich	Fr. 200.--

#### 2. Gebührentarif für Graböffnung und –schliessung (Totengräber)

Der gültige Tarif wird innerhalb des genehmigten Rahmens auf Vorschlag der Friedhofkommission vom Gemeinderat festgesetzt.

Gebührentarif	
1. Grab öffnen und schliessen	Fr. 600.--
2. Urnengrab öffnen und schliessen	Fr. 300.--
3. Gemeinschaftsgrab / Blumenwiesengrab öffnen und schliessen	Fr. 300.--

\* Einwohner von Oberwil bei Büren, Gossliwil (Fusion Gemeinde Buchegg SO) und für Einwohner, welche in eine Alterswohnung in einer anderen Gemeinde gezogen

Inkrafttreten

Der Gebührenrahmen und der Gebührentarif werden auf den 1. Januar 2023 angepasst.

Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Gebührenrahmen und Gebührentarif im Widerspruch stehen aufgehoben. So der frühere Gebührenrahmen und der Gebührentarif zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren vom 1. Januar 2015 und nachfolgender Gebührentarifanpassung vom 1. Januar 2015.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Oberwil bei Büren am 25. Mai 2022.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Heinz Hugi

Die Gemeindeschreiberin a.i.:



Aline Balz

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber a.i. bescheinigt, dass der Gebührenrahmen zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 15 vom 21. April 2022 publiziert. Einsprache sind innert der Frist keine eingegangen.

Oberwil bei Büren, 25. Mai 2022

Der Gemeindeschreiber a.i.:



Martin Frey

